

BUCHBESPRECHUNGEN

Andrea Gattini

Zufall und force majeure im System der Staatenverantwortlichkeit anhand der ILC-Kodifikationsarbeit

Schriften zum Völkerrecht, Band 96, Duncker & Humblot, Berlin 1991, 282 S., DM 128,-

Es ist seit langem umstritten, wieweit die völkerrechtliche Haftung verschuldensabhängig ist. Die International Law Commission (ILC) hat sich bekanntlich für den Grundsatz der Erfolgshaftung ausgesprochen. Der im wesentlichen auf den italienischen Völkerrechtler *Ago* zurückgehende Kodifikationsentwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit mildert diesen strengen Haftungsmaßstab jedoch durch eine Reihe von Unrechtsausschließungsgründen ab. Zwei dieser Gründe, der *Zufall* und die *force majeure*, stehen im Mittelpunkt des hier zu besprechenden Werkes. Der Verfasser stellt die These auf, daß *Ago* den Prinzipienstreit um Verschuldens- oder Erfolgshaftung bewußt umgangen habe, indem er die Erfolgshaftung zum Grundsatz erhoben, das Verschulden aber über die Unrechtsausschließungsgründe des Zufalls und der *force majeure* als negative Bedingung wieder eingeführt habe. Dieses Vorgehen wird von Gattini unter dogmatischen Gesichtspunkten kritisiert, aber als praktikabel angesehen.

Von diesem enggefaßten Ausgangspunkt geht der Verfasser zu einer allgemeinen Erörterung der Frage nach Verschuldens- oder Erfolgshaftung im Völkerrecht über. Seine Darstellung muß bei einer so weiten Fragestellung in vielen Punkten oberflächlich bleiben. So ist eine "gründliche Auseinandersetzung" mit dem Thema der Staatsverschuldung und der Rechtfertigung von Zahlungseinstellungen, wie sie Gattini auf S. 114 f. verspricht, auf 20 Seiten nicht zu bewerkstelligen. Eine brisante Frage wie die, ob Entwicklungsländer im Umweltbereich denselben Sorgfaltspflichten unterworfen werden können wie industrialisierte Staaten, wird nur angerissen und ohne weiteres bejaht (S. 262). Im Ergebnis tritt Gattini für die Verschuldenshaftung ein, erwägt aber Beweiserleichterungen, die einer Erfolgshaftung nahekommen.

Reizvoll ist der rechtsvergleichende Ansatz des Verfassers. Neben den deutschsprachigen und italienischen Haftungstheorien geht er insbesondere auf das französische und das englische Recht ein. Durch diese Gegenüberstellung wird deutlich, wie häufig Autoren im völkerrechtlichen Zusammenhang auf die ihnen bekannten innerstaatlichen Haftungsmodelle zurückgreifen und diese unreflektiert in das Völkerrecht übertragen. Es ist daher zu begrüßen, wenn Gattini die Frage nach dem völkerrechtlichen Haftungsregime im Anschluß an *Ago* nicht mit abstrakten Doktrinen, sondern anhand der völkerrechtlichen Praxis zu beantworten sucht (S. 33 f.).

Robert Uerpmann